



Bekanntmachung

86. Nachtrag zur Satzung der Techniker Krankenkasse vom 1. Januar 2009

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den vom Verwaltungsrat der Techniker Krankenkasse im schriftlichen Verfahren beschlossenen 86. Nachtrag zur Satzung der Techniker Krankenkasse vom 1. Januar 2009 mit Bescheid vom 16. Juli 2020 (Aktenzeichen: 112-59015.0-2950/2008) genehmigt.

Der Nachtrag wird gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung der Techniker Krankenkasse auf der Internetseite tk.de bekannt gemacht.

Hamburg, 22. Juli 2020

86. Nachtrag
zur Satzung der Techniker Krankenkasse
vom 1. Januar 2009

Artikel I

Änderung: § 2 Verwaltungsrat

§ 2 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz 1a eingefügt:

"(1a) Die Techniker Krankenkasse nimmt am Modellprojekt nach § 194a SGB V zur Durchführung einer Online-Wahl teil. Wahlberechtigte können bei den Sozialversicherungswahlen im Jahr 2023 alternativ zu der brieflichen Stimmabgabe auch eine Stimmabgabe per Online-Wahl vornehmen."

Artikel II

Inkrafttreten

Die Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.